

Allgemeinverfügung zur Beachtung gaststättenrechtlicher Auflagen bei Bewirtungen am 24.12. in der Göppinger Innenstadt (sog. „Heiliger Morgen“)

Gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 3 sowie § 5 Abs. 2 des Gaststättengesetzes (GastG) in der derzeit gültigen Fassung ergehen an alle Gewerbetreibenden, die am 24.12. eines Jahres im Freien ein erlaubnispflichtiges oder ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe betreiben, folgende Anordnungen:

1. Auflagen

- 1.1 Jegliche Bewirtung im Freien ist spätestens um 14:00 Uhr zu beenden.
- 1.2 Im Freien darf keine Musikbeschallung erfolgen. Es darf auch nicht vom Innern einer Gaststätte bzw. eines Gebäudes nach draußen beschallt werden. Ausgenommen ist eine Hintergrundbeschallung im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt „Waldweihnacht“ auf dem Marktplatz.
- 1.3 Im Freien dürfen keine branntweinhaltigen Getränke oder Branntwein zum Verzehr an Ort und Stelle ausgeschenkt werden.

2. Sofortige Vollziehbarkeit

Für die Auflagen nach § 1 wird gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Die Auflagen nach § 1 gelten für den in Anlage 1 bestimmten Geltungsbereich der Innenstadt. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

4. Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung ist jährlich am 24.12. von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr gültig.

5. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung gilt am der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Zuwiderhandlungen können nach § 28 Abs. 1 Ziff. 2 GastG als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.
2. An erkennbar Betrunkene dürfen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.

Göppingen, den 26.11.2010
gez.

Guido Till
Oberbürgermeister

Anlage zur
Allgemeinverfügung vom 26.11.2010
zur
Beachtung gaststättenrechtlicher Auflagen
bei Bewirtungen am 24. Dezember

